

Die vom Gemeinderat am 06.02.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes beschlossene Neufassung der Friedhofssatzung gilt nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2009 mit Wirkung ab 28.12.2009 in folgender Fassung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengräber

§ 13 Wahlgräber

§ 13a Baumgräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 16 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17 Grabfelder mit künstlerischen Gestaltungsvorschriften

§ 18 Zustimmungserfordernis

§ 19 Standsicherheit

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

§ 24

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Gebühren

§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Verwaltung und Betrieb obliegen dem Bürger- und Ordnungsamt sowie dem Grünflächen- und Umweltamt. Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der in der Stadt verstorbenen oder

tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Ferner kann in einem Friedhof der Stadt Leinfelden-Echterdingen bestattet werden, wer früher in Leinfelden-Echterdingen gewohnt hat. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge des Friedhofspersonals, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, der Bestattungsunternehmen für die Überführung von Verstorbenen zum Aufbahrungsraum sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.

(6) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle zu den Abraumplätzen der Friedhöfe oder zu außerhalb der Friedhöfe gelegenen Müllplätzen zu transportieren. Papierkörbe und Unratkästen dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

(7) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen (§§34 bis 36 Bestattungsgesetz) bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Soll die Bestattung in einem vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen sollen die Hinterbliebenen angeben, wo die Urne beigesetzt werden soll.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6 Särge

(1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,50 m lang sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(3) Für Erdbestattungen in Reihengrabfeldern dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

(4) Einäscherungssärge müssen aus Vollholz hergestellt sein. Die Särge dürfen natur belassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Die Sargwerkstoffe, insbesondere die Anstrichstoffe, Lacke, Leim und Beschichtungen müssen frei von Imprägnierstoffen, Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Stoffen sein. Särge bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien sind unzulässig. Beschläge und Tragegriffe an Särgen, die eingeäschert werden, dürfen nur aus Holz oder nichthalogenierten Polyolefinen bestehen. Sarginenausstattungen und Totenkleidung müssen frei von halogenorganischen Stoffen sein. Bei Särgen und Sargausstattungen dürfen keine Produkte der Chlorchemie, wie z.B. PVC oder andere chlorhaltige Polymere verwendet werden. Die zu verbrennenden Leichen dürfen nicht mit chlorhaltigen Desinfektions- oder Geruchsmaskierungsstoffen (z.B. p-Dichlorbenzol) behandelt worden sein.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Das Friedhofsamt bewahrt die Urnen nach der Einäscherung höchstens drei Monate lang unentgeltlich auf.

Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Urne in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt werden.

IV. Grabstätten § 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) anonyme Urnenreihengräber auf dem Waldfriedhof Leinfeldern
- d) Wahlgräber
- e) Urnenwahlgräber
- f) Baumgräber als Urnenwahlgräber in Sonderlage auf dem Waldfriedhof Leinfeldern.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Auf Antrag kann die Stadt eine Überlassung auf höchstens weitere 10 Jahre - jedoch nur zur Grabpflege ermöglichen. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der geltenden Bestattungsgebührenordnung. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können höchstens um 20 Jahre verlängert werden.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit eines Reihengrabes wird der Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

(6) Auf dem Waldfriedhof Leinfeldern wird ein Grabfeld für anonyme Beisetzungen vorgehalten. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

§ 13 Wahlgräber -Grabnutzungsrechte -

(1) Öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag einer natürlichen Person auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Darüber wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Stadt auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für das gesamte Wahlgrab entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung erneut verleihen.

(2) Ein Anspruch auf Erwerb oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(4) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.

(6) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist grundsätzlich zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut zu erwerben. Dies gilt bei Mehrfachgräbern für alle Grabstellen.

(7) Der Grabnutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger mit dessen Zustimmung für das Grabnutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Hat er eine derartige Regelung nicht getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils dem Ältesten das Nutzungsrecht an der Grabstätte übertragen.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt jede Änderung in der Person oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbern kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab möglich.

13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§ 13a Baumgräber

(1) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.

(2) Im Waldfriedhof Leinfeldern werden Baumgrabstätten vorgehalten.

(3) Baumgrabstätten können schon zu Lebzeiten für eine erstmalige Nutzungszeit von 25 Jahren erworben werden.

(4) Die Baumgrababteilungen sind in natur belassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung.

(5) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art und Ausgestaltung des Gedenkzeichens wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

(6) Pro Baum werden je nach Lage bis zu vier Nutzungsrechte vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 14 Auswahlmöglichkeit

(1) Mit Ausnahme des „Alten Friedhofs Stetten“ und des „Friedhofs Kirchstraße Leinfeldern“ werden auf allen Friedhöfen Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Waldfriedhof Leinfeldern werden darüber hinaus Grabfelder mit künstlerischen Gestaltungsvorschriften angeboten.

Die Festlegungen erfolgen in Belegungsplänen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Pläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(2) Bei der Auswahl einer Grabstätte wird der Antragsteller auf die Wahlmöglichkeiten hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabmale aus schwarzem Kunststein sind nicht zulässig.

(3) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Mindeststärke muss 6 cm betragen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 15 cm überschreiten. Werden in maschinengerecht ausgebauten Abteilungen Einfassungen angebracht, ist aus bestattungstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 20 cm zum Fahrweg einzuhalten.

(4) Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei Einfachgrabstätten mindestens 20 cm, bei Mehrfachgrabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten.

(5) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 18 cm darf bei stehenden Grabmalen nicht unterschritten werden. Bei Urnen- und Kindergräbern ist auch eine Mindeststeinstärke von 16 cm ausreichend. Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mindestens 8 cm betragen.

(6) Die Grabzwischenwege werden von der Stadt mit Gras bepflanzt.

(7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden städtischer Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

§ 16

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Grabeinfassungen aller Art sind nicht zugelassen.

(2) Die Grabzwischenwege werden von der Stadt mit Tritt- bzw. Schrittplatten belegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Absatz 1,2,4,5 und Absatz 7.

§ 17

Grabfelder mit künstlerischen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 16 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus werden nur Grabmale zugelassen, die ausschließlich künstlerisch gestaltet sind.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichwertig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff (ausgenommen Mattschliff) sind nicht zulässig.

b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

d) Schriften, Ornamente, Symbole und Tönungen von Inschriften sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

e) Asymmetrische Formen sowie asymmetrische Aufteilungen jeder Art bei Grabmalen müssen besonders genehmigt werden.

f) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Rauminhalten und Maßbegrenzungen zulässig:

	Raum- inhalt qm	größte Fläche qm	Mindest- stärke m	größte Höhe bzw. Länge m
a) Auf einstelligen Grabstätten	0,10	0,5	0,18	1,30
b) Auf zweistelligen Grabstätten	0,15	0,7	0,20	1,60

Bei besonders gestalteten Grabmalen dürfen der Rauminhalt und die größte Ansichtsfläche um 10 % abweichen.

Bei Grabmalen auf mehr als zweistelligen Grabstätten ist pro qm Fläche ein Zuschlag von 0,05 cbm zum Rauminhalt zulässig.

Die angegebenen Mindeststärken müssen unbedingt eingehalten werden.

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1, insbesondere in Fällen besonderer Gestaltung der Grabmale Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(6) Über die Zulassung dieser Grabmale entscheidet aufgrund eines vorgelegten Entwurfs eines Künstlers, nach Anhörung einer vom Gemeinderat bestellten Grabmalkommission, das Friedhofsamt.

§ 18

Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.

Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Die Standicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Druckprobe zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten durch den Verfügungsberechtigten (Be-

stattungspflichtigen) bzw. Nutzungsberechtigten, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Pflanzen, die über diese Höhe hinauswachsen, gehen in das Eigentum der Stadt über.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) In Grabfeldern mit künstlerischen Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In diesem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

VII. Benutzung der Leichenhalle § 24

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Leinfelden-Echterdingen, den 16.12.2009

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister

VIII. Schlussvorschriften § 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 20 Abs. 1).

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.